

Die Prüfungspflicht des § 377 HGB kann unter unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen keinesfalls lediglich als Pflicht des Käufers sich selbst gegenüber, zur Wahrung seiner eigenen Rechte angesehen werden. Eine derartige Auslegung widerspricht dem Charakter unseres Staates und verstößt gegen alle Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen unserer Regierung zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere gegen die VO über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1315) und den Beschluß der Regierung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels vom 5. August 1954 (GBl. S. 699 ff.).

In diesem Beschluß vom 5. August 1954 sind die entscheidenden Aufgaben des Handels — auch des privaten Einzelhandels — als „Interessenvertreter der Bevölkerung“ im Rahmen der Politik der ständigen systematischen Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung nochmals eingehend dargelegt. Eine Hauptaufgabe ist die stärkere Einwirkung des Handels auf die Produktion zur Durchsetzung der berechtigten Wünsche und Forderungen der Werktätigen gegenüber der Industrie. Dies ist ohne eine sorgfältige Prüfungspflicht des Handels bei Eingang der Ware nicht möglich. Daher bestimmt auch B 1 Ziffer 2 dieses Beschlusses, daß der Handel verpflichtet wird, Waren abzulehnen, die nicht den Verträgen in mustergetreuer, qualitäts- und terminmäßiger Hinsicht entsprechen. Wenn auch der Beschluß vom 5. August 1954 zeitlich erst einige Monate nach der Lieferung zwischen den Parteien im März 1954 veröffentlicht wurde, enthält er zu der hier zu erörternden Frage nur eine nochmalige klare Formulierung, während sich der neue Inhalt der §§ 377, 378 HGB bereits aus den Zielen unseres Staates und der Funktion des privaten Einzelhandels in unserer Gesellschaftsordnung ergibt.

Die notwendige Prüfung der Ware ist zur Durchsetzung der geforderten besseren Versorgung der Bevölkerung mit qualitätsgerechten Erzeugnissen in jeder Stufe des Produktions- und Verteilungsprozesses — also auch im privaten Einzelhandel — als Pflicht dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber anzusehen. Der Bevölkerung gegenüber hat der Einzelhandel die Pflicht, mangelfreie Ware zu liefern. Hieraus ergibt sich für ihn die Pflicht zur Qualitätsprüfung und Mängelrüge gemäß § 377 HGB bei fehlerhafter Ware auch seinem Lieferer gegenüber. Nur durch eine allseitige Verpflichtung zur Qualitätsprüfung und Rüge bei Mängeln auf allen Stufen des Produktions- und Handelsapparates dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber kann eine einwandfreie qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

Die Prüfungs- und Rügepflicht des Einzelhandels als Pflicht dem Kunden und auch als Pflicht seinem Lieferer gegenüber entspricht in unserer Gesellschaftsordnung auch voll und ganz den Funktionen eines echten Handels als Bindeglied zwischen Produktion und Verbraucher, als Interessenvertreter der Bevölkerung. Das Verhalten der Beklagten, die nach ihren eigenen Angaben lediglich einen schematischen Vergleich der Übereinstimmung von Etikett und Rechnung vornimmt, zeigt, daß sie sich über den Inhaltswandel auch der Funktionen des privaten Einzelhandels im Rahmen der Entwicklung unserer Volkswirtschaft nicht voll im klaren ist. Bei näherer Überlegung wird sie es jedoch nur begrüßen können, wenn es endlich möglich wird, eine durch die Mangelsituation nach dem Krieg hervorgerufene Verteilerideologie zu überwinden und eine echte Handelstätigkeit zu entfalten, sowohl in ihrem Geschäftsinteresse wie im Interesse der gesamten Bevölkerung.

An der Prüfungs- und Anzeigepflicht ändert sich auch nichts, wenn der entsprechende Fall gerade um-

gekehrt zu dem üblichen der minderwertigen Lieferung liegt. Die Pflicht zur Prüfung und Anzeige bleibt bestehen, unabhängig davon, nach welcher Seite sie sich auswirkt, und dient auch dazu, zu sichern, daß Qualitätsware nicht verschleudert wird.

Die Beklagte hat selbst nicht behauptet, daß sie überhaupt eine Qualitätsprüfung vorgenommen hat. Sie hat lediglich durch ihre Angestellte (für die sie nach § 278 BGB einzustehen hat) Rechnung mit Etikett vergleichen lassen, also nicht einmal von dem Angestellten, der die Ware bestellt hatte.

Auf den Umfang ihrer Nachprüfungspflicht im einzelnen braucht jedoch nicht eingegangen zu werden, da nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens feststeht, daß der erhebliche Qualitäts- und Preisunterschied, der zur Anzeige und eventuellen Rückgabe des Stoffes verpflichtete, von jedem Fachverkäufer auch ohne besondere Spezialschulung sofort hätte erkannt werden müssen.

Die Beklagte ist — und das muß noch einmal ausdrücklich betont werden — kein Laie, sondern ein Fach-Einzelhandelsgeschäft. Sie weiß daher selbstverständlich, daß aus Gründen der besonders schwierigen Rohstofflage bei Wolle und der Lenkung des Verbrauchs Wollstoffe nur mit einem Haushaltsaufschlag verkauft werden. Sie weiß auch, daß aus diesen Gründen im Jahre 1954 ein Wollstoff niemals zu einem Preis von 10,80 DM verkauft werden konnte. Sie kann als Fachhandel selbst bei oberflächlicher Prüfung einen hochprozentigen Wollstoff von einem Zellwollstoff unterscheiden. Der Unterschied in Qualität, Art, Farbe und Preis ist hier so groß, daß kein Zweifel daran bestehen kann, daß es nur an der unsorgfältigen Prüfung der Beklagten lag, wenn sie die Falschlieferung nicht erkannt hat.

Der Senat ist jedoch der Meinung, daß sich die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB entgegenhalten lassen muß. Den Ausführungen der Klägerin hierzu, daß es an einem Kausalzusammenhang zwischen der Falschlieferung durch die Klägerin und dem Eintritt des Schadens fehle, kann nicht gefolgt werden. Dies würde zu einer mechanistischen Auffassung in der Lehre der Kausalität führen, als ob nur derjenige verursacht hätte, der zeitlich als letzter handelte und zeitlich als letzter die Möglichkeit hatte, den Eintritt des Erfolges abzuwenden.

Entgegen der Meinung der Parteien war es jedoch nicht möglich, eine überwiegende Verursachung und Schuld eines Vertragspartners festzustellen. Auf seiten der Klägerin war zu berücksichtigen, daß sich auch bei ihr etwa eine unerlaubte Handlung ihrer Angestellten nicht hat erweisen lassen und daß auch bei sorgfältiger Organisation und Kontrolle bei dem erheblichen Umfang ihres Warenumschlages einmal eine Verwechslung Vorkommen kann. Bei der Beklagten war davon auszugehen, daß sie bisher von der Industrie- und Handelskammer noch nicht ausreichend auf ihre Pflichten als privater Einzelhandel hingewiesen worden ist. Dies zeigt sich u. a. auch darin, daß für den staatlichen Einzelhandel zur Durchführung des Beschlusses vom 5. August 1954 und zur Wahrung der Rechte der Käufer im Mai dieses Jahres (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 11 und des Ministeriums der Justiz Nr. 4) eine ausführliche Anweisung erging, während bisher entsprechende Anweisungen an den privaten Einzelhandel fehlen.

Der Senat kommt daher in Anwendung des § 254 BGB zu dem Ergebnis, daß die Parteien den entstandenen Schaden je zur Hälfte zu tragen haben.

*(Mitgeteilt von Ottegebe Eggers-Lorenz,
Mitglied des Vertragserichters
beim Magistrat von Groß-Berlin)*